

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Karkbrook

-Abwassersatzung-

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 5 und 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ), der §§ 30, 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.10.2018 folgende Satzung erlassen:

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Zweckverband betreibt die unschädliche Entsorgung der Abwässer als öffentliche Aufgabe. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben dem Zweckverband Karkbrook die gemeindliche Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz übertragen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten (Versickern, Verregnen und Verrieseln) von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie
 - b) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, und Flüssigkeiten oder sonstige Stoffe gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung, sowie das von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen über Straßenentwässerungseinrichtungen nach dem Straßen- und Wegegesetz gesammelt und abgeleitet wird.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist, sowie das damit zusammen abfließende Wasser.
- (3) Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (4) Grauwasser ist Niederschlagswasser, das vom Eigentümer auf seinem Grundstück gesammelt wird, um für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke genutzt zu werden.
- (5) Trennverfahren ist die Sammlung und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in je eigenen Leitungen.

- (6) Mischverfahren ist die Sammlung und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in gemeinsamen Leitungen.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück nach Grundbuchrecht. Darüber hinaus gilt als Grundstück jeder zusammenhängende Grundbesitz des gleichen Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Hauptkanal (Sammler) bis zum Übergabekontrollschacht des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen zur Entwässerung der Grundstücke einschließlich Übergabekontrollschacht bis zum Grundstücksanschluss. Bei Hinterliegergrundstücken gilt der Übergabekontrollschacht auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück als Endpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 3

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung dieses Zwecks sind zentrale (leitungsgebundene) Abwasseranlagen hergestellt worden, die jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung für die schadlose Ableitung von Schmutzwasser und für Niederschlagswasser bilden unabhängig davon, ob die Anlagen im Trennverfahren oder im Mischverfahren betrieben und unterhalten werden. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband zur Durchführung der zentralen Grundstücksentwässerung ihrer bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt, sowie die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptsammler in der Straße bis zu den Übergabekontrollschächten, mindestens jedoch bis zu den Grenzen der anzuschließenden Grundstücke.
- (2) Daneben betreibt der Zweckverband Karkbrook eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt Ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband Karkbrook.

§ 4

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn dem Zweckverband Karkbrook die Übernahme des Schmutzwassers in seine zentrale Schmutzwasseranlage technisch oder wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht möglich ist, kann er den Grundstückseigentümern die dezentrale Beseitigung des häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen vorschreiben.
- (2) In den Fällen der Übertragung nach Abs. (1) verbleibt die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beim Zweckverband Karkbrook. Im Übrigen ist die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser den Grundstückseigentümern übertragen.
- (3) Der Zweckverband behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen dafür maßgeblich geändert haben.

§ 5

Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Zweckverband sieht sich in besonderer Weise dem wasserwirtschaftlichen Grundsatz verpflichtet, Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu belassen, insbesondere versickern zu lassen.
- (2) Um diese Zielsetzung zu erreichen, kann er entsprechend seinem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.
- (3) In den Fällen der Übertragung ist das Niederschlagswasser in ein nahegelegenes Gewässer im Wege des Anliegergebrauchs oder aufgrund eines Durchleitungsrechtes über ein angrenzendes Grundstück einzuleiten. Ansonsten ist das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln.
- (4) Der Zweckverband behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen dafür maßgeblich geändert haben.

§ 6

Abgaben

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge nach einer Beitragssatzung erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Schmutzwasseranlagen und der Niederschlagswasseranlage werden Benutzungsgebühren jeweils nach einer Gebührensatzung erhoben. Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfassen die Benutzungsgebühren auch die Abwälzung der vom Zweckverband Karkbrook anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 7

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für die Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder sonstige die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8

Mehrheit von Gebäuden auf Grundstücken

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Zweckverband Karkbrook.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlich sind.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Zweckverband Karkbrook anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Zweckverband Karkbrook Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Teil II: Abwasserbeseitigung über zentrale Entwässerungsanlagen

§ 10

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 11 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 12 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die zentralen Anlagen für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 11

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband Karkbrook auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung und Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordert, kann der Zweckverband Karkbrook den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene liegt in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.

§ 12

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen des Zweckverbandes benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Niederschlags-, Drainage- und Grundwasser in Schmutzwasserkanälen und von Schmutzwasser in Niederschlagswasserkanälen sind nicht zulässig. Die Einleitung von Grundwasser, Kühlwasser oder ähnlich gering verschmutztem Abwasser, sowie von unbelastetem Drainagewasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes Karkbrook zulässig; im Zustimmungsbescheid sind zugleich die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte, zu regeln.
- (3) In die Abwasseranlagen Grundstücksanschlüsse und Sammler dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Textilien, Hygieneartikel, Pappe, Altpapier, Schlacht- und Küchenabfälle,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, und andere Stoffe, die die Abwassernetze oder die darin Arbeitenden beeinträchtigen oder gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid, Kühlflüssigkeiten, Farbreste oder Kondensate),
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche aus Chemietoiletten oder andere, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen, den Betrieb, die Reinigung oder die Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Jauche, Gülle, Fäkalienschlamm, sonstige flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Im Übrigen gelten die in der **Anlage 1** festgesetzten zulässigen Grenzwerte.

- (4) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden usw. ist unzulässig.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (6) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Wer Abwasser einleitet, bei dem die Annahme begründet ist, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Zweckverband Karkbrook regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der Zweckverband Karkbrook kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bestätigt.
- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband Karkbrook dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder die erhöhte Abwassermenge (Abs. 8) nicht aus, kann der Zweckverband Karkbrook die Abnahme

des Abwassers versagen. Erklärt sich der Anschlussnehmer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Anlage zu tragen, kann der Zweckverband Karkbrook der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.

- (10) Der Zweckverband Karkbrook kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Ableitung des Abwassers erfolgt. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.
- (11) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung des Zweckverbandes Karkbrook bei der Bundesabwasserabgabe verursacht (Verlust der Halbierung des Abwassersatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), hat dem Zweckverband Karkbrook den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner; ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.
- (12) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Benzin, Benzol, Öle, Fette oder andere rückhaltungsbedürftige Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach den Auflagen des Zweckverbandes Karkbrook einzubauen (Abscheider). Für andere Stoffe, deren Einleitung in Abwasserkanäle unzulässig und deren Rückhaltung geboten ist können, wenn Abscheider technisch nicht ausreichend sind, abflusslose Sammelgruben vorgeschrieben werden. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

§ 13

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Anlagen für Niederschlags- und Schmutzwasser anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist (Anschlusszwang). Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn für das Grundstück eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, die nicht in der erschlossenen Straße liegt, sondern das jeweilige Grundstück vom hinteren oder seitlichen Bereich erschließt. Soweit es noch nicht geschehen ist, gibt der Zweckverband Karkbrook bekannt, welche Straße oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist.
- (2) Der Zweckverband Karkbrook kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, z.B. das Auftreten von Missständen, dies erfordern.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Nutzung des Gebäudes hergestellt und gegebenenfalls abgenommen sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes Karkbrook alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

- (5) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.
- (6) Besteht kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband Karkbrook von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband Karkbrook rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 14

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, wie z.B. Kleinkläranlagen, nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gem. § 15 erteilt wurde bzw. besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 15

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Zwang, an die zentrale Schmutzwassereinrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 3 Absatz (2) zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung, das Schmutzwasser in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen.
- (2) Soweit für Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser entsprechend § 4 übertragen worden ist, besteht für deren Eigentümer ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht.
- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt werden, um es als Grauwasser oder zur Gartenbewässerung zu verwenden. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Das als Grauwasser verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (4) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gemäß § 16 oder binnen zwei Wochen nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei dem Zweckverband Karkbrook beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutz- oder Niederschlagswasser beseitigt oder verwertet werden soll. Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Auflagen, sowie zeitlich oder räumlich beschränkt ausgesprochen werden.

§ 16

Genehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung
 - a) des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers,
 - b) menschlicher und tierischer Abgänge, sowie
 - c) des Niederschlags- und Grundwassersbedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist beim Zweckverband Karkbrook nach besonderem Vordruck und dessen Vorgaben zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse,
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebs, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden sollen, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um häusliches Abwasser handelt,
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben,
 - d) die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Grundstücks ist und
 - e) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
 - a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Lageplan des betroffenen Grundstücks im Maßstab von höchstens 1/500 und
 - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung kann
 - a) die Teilabnahme der Grundleitungen und/oder
 - b) die Schlussabnahmeals erforderlich vorgeben. Eine derartige Auflage kann im Einzelfall auch nachträglich gemacht werden. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen gut sichtbar und gut zugänglich (offener Rohrgraben) sein.
- (5) Die Prüfung der Antragsunterlagen und die eventuelle Abnahme der Anlagen und Einrichtungen durch den Zweckverband befreien den Ausführenden nicht von seiner Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere nach den DIN 1610, 1986 und 4261, durchzuführen sind.
- (6) Die Vorschriften des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Auf der Grundlage der vorliegenden Entwässerungsgenehmigung hat der Anschlussnehmer oder der von ihm Beauftragte Baubeginn und Fertigstellung beim Zweckverband Karkbrook anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht an das jeweilige Abwassernetz angeschlossen werden, insbesondere nicht vor einer erforderlichen Abnahme.

§ 17

Art der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Hauptkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der Zweckverband Karkbrook.
- (2) Der Zweckverband Karkbrook kann gestatten, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 18

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen auf dem Grundstück sowie die Lage und technische Ausgestaltung der Übergabekontrollschächte bestimmt der Zweckverband Karkbrook. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit auch bei der Auswahl des Unternehmers berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt der Zweckverband Karkbrook selbst oder durch einen von ihm Beauftragten aus.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht bebaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des Zweckverbandes Karkbrook ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Zweckverband Karkbrook kann in diesem Ausnahmefall seine Zustimmung von technisch notwendigen Sicherheitsvorkehrungen abhängig machen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß nach den Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der DIN 1610 und 1986, der DIN EN 752 und der DIN 18300, sowie nach etwaigen besonderen Vorschriften des Zweckverbandes Karkbrook durchgeführt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat den Zweckverband Karkbrook von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem Zweckverband Karkbrook aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Der Zweckverband Karkbrook kann jederzeit fordern, dass die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, vor allem den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 19

Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Übergabekontrollschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Ist es dazu erforderlich, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband Karkbrook hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (2) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Zweckverband Karkbrook berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Der Zweckverband Karkbrook kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Zweckverband Karkbrook ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

Teil III: Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

§ 20

Aufgabe der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.
- (2) Der Zweckverband Karkbrook schafft die Einrichtungen für die Schmutzwasserentsorgung nach Absatz (1). Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Zu den Schmutzwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Zweckverband Karkbrook ihrer zur Abwasserentsorgung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 21

Grundstückseinrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 3 ausgesprochen worden ist,
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt ist nach § 14 Abs. (1) oder
 - c) der Zweckverband Karkbrook eine Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt gemäß § 12 Abs. (10),
- (2) Soweit eine Befreiung nach § 14 Abs. (1) erfolgt ist und eine Anlage nach Abs. (1) nicht in Betracht kommt, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserentsorgung eine abflusslose Sammelgrube herzustellen.

- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung oder eine abflusslose Sammelgrube muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Diese Anlagen sind so herzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert die Anlage anfahren und entleeren kann. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Die Kosten für Herstellung und Betrieb der jeweiligen Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Binnen acht Wochen nach einem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den Anschluss die Grundstückskläreinrichtung, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind oder technisch im Sinne von § 12 Abs. (12) Satz 2 erforderlich bleiben, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslosen Sammelgruben, sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Schmutzwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der Zweckverband weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kleinkläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 22

Anschlussrecht

- (1) Der Eigentümer eines nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstücks hat unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung das Recht auf Anschluss an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlage anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht entfällt für diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück nach Teil II dieser Satzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anschließen können.
- (3) In Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist. Ausnahmen sind nur aufgrund ausdrücklicher Gestattung des Zweckverbandes gegebenenfalls mit Auflagen zulässig.

§ 23

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Schmutzwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Hinsichtlich des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage einzuleiten und den anfallenden Schlamm dem Zweckverband Karkbrook bei Abholung zu überlassen. In gleicher Weise ist der Eigentümer eines Grundstücks mit abflussloser Sammelgrube verpflichtet, das anfallende Schmutzwasser in die Grube einzuleiten und dem Zweckverband Karkbrook bei Abholung zu überlassen. (Benutzungszwang)

- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Zweckverband Karkbrook innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit unter den Voraussetzungen der §§ 10 ff befreit werden.

§ 24

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben werden je nach Bedarf nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens einmal im Jahr entleert.
- (2) Die Kleinkläranlagen werden regelmäßig oder nach Bedarf entsprechend der anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung insbesondere der DIN 4261 entschlammte oder entleert. Jedoch sollte mindestens alle zwei Jahre eine Entleerung erfolgen.
- (3) Das Abfuhrjahr ist mit dem Kalenderjahr nicht identisch. Das Abfuhrjahr wird festgelegt auf den Zeitraum vom 01.09. des laufenden Kalenderjahres bis zum 31.05. des folgenden Kalenderjahres. Der konkrete Termin für die Regelabfuhr wird durch den Zweckverband oder die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen bekannt gemacht. Für die bedarfsorientierte Schlammmentnahme oder bei Schlammmentnahmen ergänzend zur Regelentleerung nach Satz 3 insbesondere bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen ist mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren. Die Benutzungsgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr erhoben, wenn die Abfuhr aus wartungstechnischen Gründen erst im folgenden Kalenderjahr erfolgt.
- (4) Für die Entschlammung oder Entleerung der Anlagen gilt:
 - a) Regelentschlammung, bzw. -entleerung
Die Regelabfuhr der Vorklärung ist nur für technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme zulässig. Hierbei sind Mehrkammerabsetzgruben mindestens alle zwei Jahre vollständig zu entleeren, bzw. nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben mindestens alle zwei Jahre zu entschlammern (2-jährige Regelabfuhr).
 - b) Bedarfsorientierte Schlammmentnahme
Die bedarfsorientierte Schlammmentnahme der Vorklärung ist für alle Nachreinigungssysteme zulässig, sofern eine Bauartzulassung dem nicht entgegensteht. Eine erforderliche Entschlammung wird vom Zweckverband Karkbrook veranlasst, wenn eine Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht und der Zweckverband Karkbrook davon unterrichtet wird. Mehrkammerabsetzgruben sind in diesem Falle unverzüglich zu entleeren, Mehrkammerausfallgruben unverzüglich zu entschlammern.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Zweckverband Karkbrook kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.

§ 25

Verweisung

Die Bestimmungen der §§ 12 und 19 aus Teil II dieser Satzung sind auf die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Teil III entsprechend anzuwenden.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 26

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Schmutzwasserentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt

§ 27

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist der Zweckverband Karkbrook berechtigt, personen- und grundstücksbezogene Daten zu verwenden, die ihm aus Unterlagen des Grundbuchamtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes zugänglich gemacht werden. Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben diese Daten von den genannten öffentlichen Stellen übermitteln lassen. Es ist zulässig, dass er diese Informationen zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigten und Verpflichteter nach dieser Satzung weiterverarbeitet.
- (2) Um die gesetzliche Pflicht zur Führung einer Kanaldatenbank zu erfüllen, ist der Zweckverband Karkbrook befugt, die Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten oder Anschlussverpflichteten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz, wer
 - a) nach den Vorgaben dieser Satzung unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;
 - b) nach § 12 den Benutzungsbeschränkungen zuwider handelt;
 - c) nach § 17 Abs. 2 die erforderlichen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten nicht regelt;
 - d) die nach § 16 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;

- e) den in § 9 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zutrittsrecht nach § 19 verwehrt;
 - f) nach § 21 Abs. 3 oder § 24 Abs. 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand des Standplatzes und des Transportweges sorgt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach den §§ 13, 14 und 23 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zur selben Zeit tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 04.07.1988, einschließlich der fünf Nachtragsatzungen vom 18.12.1998, vom 27.07.2001, vom 12.02.2003, vom 13.06.2006 und vom 09.12.2013 außer Kraft.

Grömitz, den 29.10.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. Sablowski

Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

1. Vorbemerkung

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind i.d.R. die nachfolgend angeführten Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.

Ein Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Untersuchungen in vier Einzelfällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Abwasserüberwachung erfolgt i.d.R. am Ablauf einer Vorbehandlungsanlage. Im Einzelfall kann die Begrenzung weiterer, nicht in dieser Anlage aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe gefordert werden.

Enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, muss die Abwasservorbehandlung dem Stand der Technik entsprechen. Als zulässige Grenzwerte gelten dann die Werte aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Abwasser der in der Abwasserherkunftsverordnung aufgeführten Herkunftsbereiche.

2. Regelanforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltstoff des Abwassers	Anforderung oder Überwachungswert	Bestimmungsverfahren
1.	Temperatur	Höchstens 35°C an der Einleitungsstelle	DIN 38 404-C 4
2.	ph-Wert	6,5 – 10,0 an der Einleitungsstelle	DIN 38 404-C 5
3.	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l; nach einer Absetzzeit von 0,5 h	DIN 38 409-H 9-2 & DEV H 1 analog
4.	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	
5.	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	

2.2 Anforderungen bei anorganischen Stoffen (gesamt)

lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers		Überwachungswert	Bestimmungsverfahren
6.	Aluminium und Eisen	(Al), (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine abwassertechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind	
7.	Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN 38 405-D 12
8.	Barium	(Ba)	10,0 mg/l	Verfahren nach Anlage zur 34. AbwasserVwV
9.	Blei	(Pb)	2,0 mg/l	DIN 38 406-E 6 bzw. E 21
10.	Cadmium	(Cd)	0,2 mg/l	DIN 38 406-E 19
11.	Chrom, gesamt	(Cr)	2,0 mg/l	DIN 38 406-E 21 analog
12.	Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l	Verfahren nach Anlage zur 26. AbwasserVwV
13.	Cobalt	(Co)	5,0 mg/l	DIN 38 406-E 21
14.	Kupfer	(Cu)	2,0 mg/l	DIN 38 406-E 21
15.	Nickel	(Ni)	3,0 mg/l	DIN 38 406-E 21
16.	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN 38 406-E 12
17.	Selen	(Se)	1,0 mg/l	AAS-Hydridsystem
18.	Silber	(Ag)	1,0 mg/l	DIN 38 406-E 21
19.	Zink	(Zn)	3,0 mg/l	DIN 38 406-E 21
20.	Zinn	(Sn)	3,0 mg/l	AAS-Hydridsystem

2.3 Anforderungen bei anorganischen Stoffen (gelöst)

lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers		Überwachungswert	Bestimmungsverfahren
21.	Ammonium / Ammoniak, berechnet als N	(NH ₄) / (NH ₃)	200 mg/l	DIN 38 406-E 5
22.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	0,2 mg/l	DIN 38 405-D 13-2
23.	Cyanid, gesamt	(CN)	1,0 mg/l	DIN 38 405-D 13-2
24.	Fluorid	(F)	50 mg/l	Analog / 39. Abwasser VwV
25.	Nitrit, berechnet als N	(NO ₂)	10,0 mg/l	DIN 38 405-D 10
26.	Sulfat	(SO ₄)	400 mg/l	DIN 38 405-D 5
27.	Sulfit	(S)	2,0 mg/l	DEV-D 7
28.	Phosphat (gelöst + ungelöst)	(PO ₄)	50 mg/l	DIN 38 405-D 11

2.4 Organische Stoffe

Ifd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Überwachungswert	Bestimmungsverfahren
29.	Kohlenwasserstoff (Mineralöl u.a.) direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)	20 mg/l	DIN 38 409-H 18
30.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle/Fette u. a.). Bei Fettabscheidern: DIN 4040 und DIN 4041 beachten	250 mg/l	DIN 38 409-H 17
31.	Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor.		POX-Bestimmung in Anlehnung
	31.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)	4 mg/l	DIN 38 409-H 14
	31.2 schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1 mg/l	DIN 38 409-H 14 (AOX-Methode)
32.	Phenole	100 mg/l	DIN 38 409-H 16
33.	Organische, halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.		
34.	Farbstoffe in der Zusammensetzung unbedenkliches farbstoffhaltiges Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der Verbandskläranlage gewährleistet ist.		